



HVBG

HVBG-Info 11/2000 vom 14.04.2000, S. 1035 - 1039, DOK 750.1

**Verletzung eines Schulkindes durch Schulbus auf dem Schulhof
- Haftung - Urteil des OLG Karlsruhe vom 29.01.1999 - 14 U 189/97**

Verletzung eines Schulkindes durch Schulbus auf dem Schulhof:
Sorgfaltspflicht des Busfahrers; Anforderungen an den
Entlastungsbeweis des Busunternehmers; Haftungs- und
Zurechnungseinheiten (§§ 254 Abs. 1, 823 Abs. 1, 831 Abs. 1
Satz 2 BGB; § 7 Abs. 1 StVG; §§ 636, 637 RVO; § 116 Abs. 1 SGB X);
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe vom 29.01.1999
- 14 U 189/97 -

Das OLG Karlsruhe hat mit Urteil vom 29.01.1999 - 14 U 189/97 -
Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Zur Sorgfaltspflicht eines Kinder auf einem Schulhof abholenden Busfahrers.
2. Zu den Anforderungen an den Beweis einer ausreichenden Überwachung eines angestellten Kraftfahrers.
Zur Anwendung der Grundsätze über die Annahme von Haftungs- und Zurechnungseinheiten auf einen Unfall, bei dem auf einem Schulhof Kinder von einem Schulbus angefahren wurden.

Orientierungssatz:

1. Ein Busfahrer, der auf einem Schulhof Schulkinder abholen soll, muß bei einem Wendevorgang auf dem Schulhof jede Gefährdung der im toten Winkel aus seinem Blickfeld verschwundenen und sich somit erkennbar in einem besonderen Gefahrenbereich befindlichen Kinder vermeiden, gegebenenfalls muß er anhalten.
2. Im Rahmen des vom Busunternehmer zu führenden Entlastungsbeweises nach BGB § 831 Abs 1 S 2 sind an den Beweis der ausreichenden Überwachung eines angestellten Kraftfahrers im Interesse der Verkehrssicherheit strenge Anforderungen zu stellen, insbesondere muß sich die Überwachung auch auf die Ausführung der Fahrten beziehen.
3. Bei einem Unfall, bei dem ein Schulkind auf dem Schulhof von einem Schulbus angefahren wird, bilden zum einen die Gemeinde als Schulträger zusammen mit der Lehrerin, die zur Unfallzeit die Aufsicht auf dem Schulhof führte, zum anderen das geschädigte Schulkind sowie die mit ihm zum Bus stürmenden Mitschüler und des weiteren der Busfahrer und der Busunternehmer jeweils eine Haftungs- und Zurechnungseinheit.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 29.01.1999 - 14 U 189/97 -

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Einzelrichters der 4. Zivilkammer des Landgerichts Offenburg vom 22. August 1997 - 4 O 81/96 - wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Auf die Anschlußberufung des Klägers wird das genannte Urteil

des Landgerichts Offenburg dahin abgeändert, daß Nr. 2 der Urteilsformel lautet:

- Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger - im Rahmen der Kongruenz - 50 % des Aufwands zu erstatten, den dieser in Zukunft als Sozialversicherungsträger für Y. O., geboren 1993, aus Anlaß des Unfalls vom 10. Oktober 1995 auf dem Schulhof der Haupt- und Realschule in S. zu tragen hat. Der Höchstbetrag der Inanspruchnahme der Beklagten beträgt 500.000,00 DM.
3. Die Beklagten tragen die Kosten der Berufung und der Anschlußberufung einschließlich der Streitverkündung als Gesamtschuldner.
 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
 5. Die Beklagten sind nicht mit mehr als 60.000,00 DM beschwert.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Beide Rechtsmittel sind zulässig. Erfolg hat freilich nur die Anschlußberufung des Klägers.

I.

Zur Berufung der Beklagten

Es steht außer Streit, daß etwaige Schadensersatzansprüche der bei dem Unfall vom 10. Oktober 1995 in S. verletzten Schülerin Y. O. gegen die Beklagten auf den Kläger als den gesetzlichen Unfallversicherer übergegangen sind, soweit dieser aufgrund des Schadensereignisses an die Geschädigte zur Schadensbehebung Leistungen erbracht hat oder noch erbringen wird (§ 116 Abs. 1 SGB X).

Zu Unrecht wenden sich die Beklagten dagegen, daß das Landgericht sie als Fahrer bzw. Halterin des Schulbusses überhaupt als mitverantwortlich für das Zustandekommen des Unfalls ansieht und dabei von einer Haftungsquote von 50 % ausgeht.

1. Fehl geht die Auffassung der Beklagten, ihre Haftung sei bereits nach den - im vorliegenden Fall noch anwendbaren - §§ 636, 637 RVO ausgeschlossen. Richtig ist zwar, daß es sich bei dem Unfall vom 10. Oktober 1995 um einen "Schulunfall" handelte, der gemäß den §§ 539 Abs. 1 Nr. 14 b, 550 RVO unter die gesetzliche Unfallversicherung fällt. Jedoch waren weder die Beklagte Nr. 2 als Busunternehmerin noch der Beklagte Nr. 1 als deren Arbeitnehmer in den Schulbetrieb eingegliedert. Die Rechtsstellung der Beklagten Nr. 2 ergab sich vielmehr aus dem zwischen ihr und dem Schulträger geschlossenen privatrechtlichen Vertrag über die Durchführung der Schülertransporte und die des Beklagten Nr. 1 aus dessen Arbeitsverhältnis mit der Beklagten Nr. 2. Ein die Schülertransporte betreffendes allgemeines Weisungsrecht des Schulträgers den Beklagten gegenüber bestand daher nicht. Die Voraussetzungen für einen Haftungsausschluß gemäß den §§ 636, 637 RVO lagen somit nicht vor (eingehend hierzu BGH VersR 1982, S. 270 ff.; für die Vermutung der Beklagten, daß sich die vom BGH in der genannten Entscheidung aufgestellten Grundsätze nur auf Niedersachsen oder das Gebiet des früheren Landes Oldenburg, nicht aber auf Baden-Württemberg beziehen, gibt es keine Grundlage).
2. Der Beklagte Nr. 1 als Fahrer des Schulbusses haftet gemäß

§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 230 StGB, § 18 Abs. 1 StVG - auch - für den materiellen Schaden des bei dem Unfall verletzten Kindes. Der Auffassung der Beklagten und des Landgerichts - das dann konsequenterweise freilich insoweit auch eine Haftung aus § 18 Abs. 1 StVG hätte verneinen müssen -, den Beklagten Nr. 1 treffe kein Verschulden am Unfall, vermag der Senat nicht zu folgen. Der Unfall war vielmehr vorhersehbare und vermeidbare Folge dessen, daß der Beklagte Nr. 1 beim Wendevorgang auf dem Schulhof nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eingehalten hat. Daß den Beklagten Nr. 1 somit der Schuldvorwurf der Fahrlässigkeit trifft, steht zur Überzeugung des Senats fest aufgrund der vom Landgericht durchgeführten Beweisaufnahme:

Es bestehen keine Zweifel daran, daß der Beklagte Nr. 1 bei der Einfahrt in den Schulhof die auf seinen Bus wartenden Kinder gesehen hatte. Ihm war - wie er im Strafverfahren als Beschuldigter gegenüber der Polizei angeben ließ (AS 43/45 der Akte 9 Js 2733/95 der StA Offenburg) - bekannt, daß unter den Schülern "leider teilweise die Unsitte" herrscht, daß sie "wenn der Bus erscheint, auf den Bus zukommen, um als erste einzusteigen". Wie er selbst zum Ausdruck gebracht hat, hat er beim Herumschwenken des Busses nach rechts "die Kinder auf den Bus zukommen" sehen (I 193). Die zunächst durch die Frontscheibe und dann durch die vordere rechte Seitentür zu sehenden Kinder verschwanden dann zwar für den Beklagten Nr. 1 infolge des Schwenkvorgangs des Busses und der Bewegung der Kinder im "toten Winkel", so daß sie für ihn auch nicht mehr durch den Rückspiegel, sondern allenfalls dann erkennbar waren, wenn er nach rechts über die Schulter schaute (Gutachten des Sachverständigen K., I 257). Das aber hätte er tun müssen, um jede Gefährdung der im toten Winkel verschwundenen und sich somit erkennbar in einem besonderen Gefahrenbereich befindlichen Kinder zu vermeiden. War dies - wie die Berufungsführer meinen - nicht möglich, weil das zu einer Gefährdung anderer, für den Beklagten Nr. 1 sichtbarer Kinder geführt hätte, so hätte er anhalten müssen. Ein derartiges die Gefährdung der aus dem Blickfeld verschwundenen Kinder - die übrigens nach der Lebenserfahrung durchaus noch zu hören gewesen sein dürften - ausschließendes Verhalten war ihm ohne weiteres möglich und auch zumutbar. Der von den Berufungsführern vertretene Auffassung, derartige Anforderungen stellen eine Überspannung der Sorgfaltspflichten eines Busfahrers dar, vermag der Senat keinesfalls zu folgen (vgl. hierzu auch OLG Köln NJW 1997, S. 2190 f.).

3. Daraus, daß der Unfall - wie ausgeführt - vom Beklagten Nr. 1 verschuldet worden ist, ergibt sich ohne weiteres, daß er entgegen der Auffassung der Berufung nicht durch ein unabwendbares Ereignis (§ 7 Abs. 2 StVG) verursacht wurde, so daß die Beklagte Nr. 2 als Halterin des Busses gemäß § 7 Abs. 1 StVG - in den von § 12 StVG gesetzten Grenzen - zum Ersatz des materiellen Schadens verpflichtet ist. Indessen haftet die Beklagte Nr. 2 auch gemäß § 831 BGB und damit - was hier freilich nicht von praktischer Bedeutung werden dürfte - über die Grenzen des § 12 StVG hinaus. Denn entgegen der Ansicht der Berufung hat sie nicht den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB für das Verhalten des Beklagten Nr. 1 geführt, insbesondere hat sie nicht dargetan, daß sie ihn ausreichend überwacht hat. Gerade bei - wie hier - längeren Zeiträumen zwischen Anstellung und Schadenszufügung wäre hierfür der Nachweis fortdauernder, planmäßiger, unauffälliger Überwachung mit unerwarteten

Kontrollen erforderlich gewesen (Palandt/Thomas, BGB, 58. Aufl. 1999, Rnr. 14 zu § 831 m.w.N.). Dabei sind nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung an den Beweis einer ausreichenden Überwachung eines angestellten Kraftfahrers im Interesse der Verkehrssicherheit strenge Anforderungen zu stellen, insbesondere muß sich die Überwachung auch auf die Ausführung der Fahrten beziehen (BGH NJW 1997, S. 2756 f., 2757 m.w.N.). Die Beklagten, die eine derartige Überwachungspflicht sogar ausdrücklich in Abrede stellen, haben dafür, daß die Beklagte Nr. 2 ihrer Verpflichtung nachgekommen ist, nichts vorgetragen. Der Hinweis, der Beklagte Nr. 1 habe sich - was selbstverständlich anerkennenswert ist - in mehr als 30 Jahren als Busfahrer nichts zuschulden kommen lassen und er werde regelmäßig durch besondere Unterrichtsstunden über Veränderungen in der Straßenverkehrsordnung und über die von ihm als Omnibusfahrer im Linienverkehr wahrzunehmenden Sorgfaltspflichten unterrichtet, vermag eine Erfüllung der die Beklagte Nr. 2 betreffenden Überwachungspflicht nicht zu begründen.

Da die Beklagte Nr. 2 somit eine Verschuldenshaftung trifft, scheidet ein von ihr angenommener Haftungsausschluß gemäß § 8 a StVG - der, da sie die Schülerbeförderung nicht unentgeltlich durchgeführt haben dürfte, ohnehin fernliegt - von vornherein aus.

4. Auch dem Senat erscheint die vom Landgericht für die eine Haftungseinheit bildenden (hierzu BGH NJW 1983, S. 623 f.) Beklagten angenommene Haftungsquote von 50% als angemessen:

Der Haftungsanteil der Beklagten hängt davon ab, wieweit die Geschädigte für den erlittenen Schaden mitverantwortlich ist, ob und in welchem Maße außer den Beklagten noch weitere Schädiger vorhanden sind, und ob und inwieweit diese eine - reale oder in Hinblick auf §§ 636, 637 RVO fiktive - Mithaftung für die Unfallfolgen trifft. Im vorliegenden Fall kommen außer den Unfallbeiträgen der Beklagten solche des Schulträgers, der zum Unfallzeitpunkt die Aufsicht im Schulhof führenden Lehrerin H. der Geschädigten selbst sowie der mit ihr zum einfahrenden Bus stürmenden Mitschüler in Betracht. Dabei bilden zum einen die Gemeinde S. als Schulträger (nebst den für sie handelnden Personen) zusammen mit der Lehrerin H. (nebst dem Land Baden-Württemberg als Anstellungskörperschaft) und zum anderen die Geschädigte selbst zusammen mit ihren Mitschülern jeweils eine Haftungseinheit. Denn in beiden Fällen hat sich ein Verhalten (bei der Haftungseinheit Schulträger/Lehrerin: das mögliche Unterlassen der Sicherung des Schülertransports betreffender Maßnahmen und eine möglicherweise unzureichende Schulhofaufsicht; bei der Haftungseinheit Klägerin/Mitschüler: das gemeinsame Drängen zum Bus) in ein und demselben unfallbedingten Ursachenbeitrag (im ersten Fall die Verhinderung eines sich selbst gefährdenden Verhaltens der Kinder, im zweiten Fall das die Klägerin gefährdende gemeinsame Verhalten der Schülergruppe) ausgewirkt, bevor der von den Beklagten zu vertretene Kausalverlauf (oben zu 2. und 3.) hinzugetreten ist (vgl. etwa BGH NJW 1983, S. 623 f., 624; Jauernig/Teichmann, BGB, 8. Aufl. 1997, Rnr. 6 zu § 840 m.w.N.).

- a) Mit Recht ist das Landgericht zum Ergebnis gelangt, daß eine - wegen §§ 636, 637 RVO: fiktive - Haftung der Haftungseinheit Lehrerin H. Gemeinde S. als Schulträger nicht besteht. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob dies schon aus § 839 Abs. 1 S. 2 BGB folgt, wonach ein

- fahrlässig handelnder Beamter nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann. Ferner kann dahingestellt bleiben, ob den für den Schulträger handelnden Personen und der Lehrerin H. überhaupt der Vorwurf einer Pflichtverletzung.
- aa) Daß dem Schulträger kein Vorwurf deshalb zu machen ist, weil er den für den Schultransport eingesetzten Bussen das Durchfahren des Schulhofs gestattet hat, hat das Landgericht zutreffend ausgeführt. Dem haben die Beklagten mit der Berufung auch nichts entgegengesetzt. Darauf, ob - was streitig ist - die Kinder zu Beginn des Schuljahres auf die Hausordnung, insbesondere darauf hingewiesen wurden, wie sie sich bei Abholung mit dem Schulbus nach Unterrichtsende zu verhalten haben, kommt es ebensowenig an wie darauf, ob auf dem Schulhof eine Markierung vorhanden war, an der die Schüler auf den Bus warten sollten. Denn das etwaige Unterlassen einer Verhaltensanordnung zu Beginn des Schuljahres und das etwaige Fehlen einer Markierung mag zwar eine Pflichtwidrigkeit begründen. Es steht aber nicht fest, daß durch derartige Maßnahmen der hier in Rede stehende Unfall verhindert worden wäre. Die am Unfalltag gegebene Situation war nämlich - was unstreitig ist - insoweit ungewöhnlich, als der vom Beklagten Nr. 1 gelenkte Bus, der durch einen Traktor aufgehalten worden war, anders als sonst nicht schon vor Schulende seinen Standplatz auf dem Schulhof anfahren konnte, sondern erst zu einem Zeitpunkt erschien, als die Schüler bereits das Schulgebäude verlassen hatten, so daß sie ihn draußen erwarteten. Die Lebenserfahrung spricht dafür, daß die Schüler in einer derartigen Ausnahmesituation weder eine ihnen Monate zuvor für derartige Ausnahmefälle erteilte Verhaltensmaßregel beherzigt noch eine im Regelfall überflüssige Markierung auf dem Schulhof beachtet hätten.
- bb) Es mag sein, daß eine gewisse Pflichtwidrigkeit der damals die Aufsicht führenden Zeugin H. darin gesehen werden kann, daß sie bei der verspäteten Ankunft des vom Beklagten Nr. 1 gelenkten Busses, der dann hinter einem bereits wartenden anderen Bus verschwand, ihren Standort auf der Treppe nicht verlassen hat, um das Geschehen besser beobachten zu können. Zweifel sind schon deshalb angebracht, weil sie dann andere Teile des Schulhofs und möglicherweise auch den Parkplatz aus den Augen verloren hätte. Jedenfalls steht nicht fest - die Lebenserfahrung spricht jedenfalls dagegen -, daß die Zeugin bei einem Standortwechsel durch Einwirkung auf die ungeduldig zum Bus stürmende Schülergruppe oder auf den Busfahrer den Unfall hätte verhindern können.
- b) Demgemäß richtet sich die Haftungsquote der Beklagten danach, welchen Verursachungsbeitrag am Unfall die Beklagten einerseits und die Geschädigte und ihre Mitschüler andererseits erbracht haben (dazu, daß sich die Geschädigte den Verschuldensanteil der wie sie in die Schutzwirkung des Beförderungsvertrags zwischen Schulträger und Beklagter Nr. 2 einbezogenen Mitschüler zurechnen lassen muß, vgl. BGH VersR 1975, S. 522 ff., 524).

Bei der Bemessung des Verursachungsbeitrags beider Seiten waren einerseits die hohe Betriebsgefahr des auf den belebten Schulhof einfahrenden Omnibusses bei zwar gegebenem aber angesichts der Umstände geringem Verschulden des Beklagten Nr. 1 wie der Beklagten Nr. 2 zu

berücksichtigen und andererseits das unvernünftige Verhalten der zum fahrenden Bus drängenden Kinder, die nach ihrem Alter und ihrer Reife die Gefährlichkeit ihres Tuns hätten erkennen und sich danach hätten richten können und müssen. Die Abwägung des Beitrags der Beteiligten führt dazu, daß beide Seiten den Unfall in gleichem Maße verursacht haben, so daß die Beklagten den dadurch eingetretenen Schaden zur Hälfte zu ersetzen haben.

5. Die Höhe der bisherigen Aufwendungen des Klägers für die verletzte Schülerin aufgrund des Unfalls steht außer Streit. Daß die Ersatzpflicht der Beklagten auch die künftigen Aufwendungen des Klägers betrifft, wird von der Berufung mit Recht nicht in Zweifel gezogen.

II.

Zur Anschlußberufung des Klägers

Die Ersatzpflicht der Beklagten betrifft - anders als vom Landgericht festgestellt - nicht nur die vom Kläger noch zu tragenden Heilbehandlungskosten, sondern sämtliche unfallbedingten Aufwendungen für die Geschädigte. Die auf entsprechende Feststellung zielende Anschlußberufung hat daher Erfolg.

III.

Demgemäß war die Berufung gegen das angefochtene Urteil mit der Kostenfolge aus §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 4, 101 Abs. 1 1. Hs. ZPO als unbegründet zurückzuweisen. Die übrigen Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 708 Nr. 10, 713, 546 Abs. 2 S. 1 ZPO.

Fundstelle:

Justiz 1999, 488-490